

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG)² wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Abs. 3 Mitwirkung

¹ Wer Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen will, hat über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

² Die Versicherer, die Rechtspflegeorgane sowie die Verwaltungsorgane von Kanton und Gemeinden, insbesondere die Vollzugsorgane für direkte Steuern sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Instanzen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

³ Die Versicherer übermitteln der Ausgleichskasse Nidwalden auf Anfrage den Versichertenbestand mit den notwendigen Daten gemäss Art. 106c Abs. 6 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)³.

Art. 5 Ziff. 6 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18);
2. die Festlegung der bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG);
3. die Festlegung der Liste der Spitäler und der anderen Einrichtungen (Art. 39 KVG);

4. die Festlegung der Tarife und die Sicherstellung der Behandlung der Versicherten (Art. 45 ff. KVG);
5. die Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versicherten (Art. 46 KVG);
6. die Festlegung der Meldetermine für den Datenaustausch mit den Versicherern in der Prämienverbilligung gemäss Art. 106b Abs. 3 KVV³.

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 Ausgleichskasse Nidwalden

- ⁴ Die Ausgleichskasse Nidwalden (Ausgleichskasse) ist zuständig für:
1. die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sowie die Zuweisung von versicherungspflichtigen Personen an einen Versicherer (Art. 6 und 6a KVG);
 2. die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 2 KVG);
 3. die Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte (Art. 41 und 49a in Verbindung mit Art. 79a KVG⁴);
 4. den Vollzug der Prämienverbilligung (Art. 65 ff. KVG);
 5. die Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.
- ⁵ Die Ausgleichskasse kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die AHV-Zweigstellen beiziehen.

IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG

B. Verfahren

Art. 22 Abs. 1 und 4 Gesuch, Frist, Verwirkung

¹ Personen, die Prämienverbilligung beanspruchen, haben bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie Prämienverbilligung geltend machen, ein Gesuch einzureichen.

² Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monate seit der Einreise einzureichen.

³ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.

⁴ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.

⁵ Die Ausgleichskasse kann die Ausrichtung der Prämienverbilligung für die dem laufenden Kalenderjahr vorangegangenen drei Jahre gestützt auf ein begründetes Gesuch der

Sozialbehörde bewilligen, wenn die Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung für die versicherte Person in den betreffenden Jahren ausgewiesen ist.

Art. 24, Titel und Abs. 2 Verfügung und Meldung

- ¹ Die Ausgleichskasse eröffnet ihren Entscheid in Form einer Verfügung.
- ² Der Anspruch ist dem Versicherer zu melden.

Art. 25 Abs. 1 Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung der rechtskräftig verfügten Prämienverbilligung erfolgt an den Versicherer.
- ² Auf die Leistung von Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.
- ³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 26 Aufgehoben

Art. 27 Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 Rückerstattungspflicht

- ¹ Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind von der Ausgleichskasse bei den Personen, welche sie bezogen haben, zurückzufordern.
- ² Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.
- ³ Der Rückforderungsanspruch verwirkt fünf Jahre nach der Auszahlung.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ A 2013,
² NG 742.1
³ SR 832.102
⁴ SR 832.10